

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Mering (BGS-WAS)

Vom 16.07.2019

Beschluss - Datum:	16.05.2019
Beschluss – TOP:	12 ö
Beschluss – Abstimmungsergebnis	18 : 0
Ausfertigung – Datum:	16.07.2019
Bekanntmachung – Datum:	17.07.2019
Inkrafttreten – Datum:	18.07.2019



1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Mering (Wasserabgabesatzung – WAS)

Vom 16.07.2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - erlässt der Markt Mering folgende Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

„§ 9 a Grundgebühr“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
 - Q3 = 4 m³/h 12,27 EUR/Jahr
 - Q3 = 10 m³/h 24,54 EUR/Jahr
 - Q3 = 16 m³/h 49,08 EUR/Jahr
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Verbundzählern mit einem Dauerdurchfluss
 - Q3 = 25 m³/h 143,16 EUR/Jahr
 - Q3 = 63 m³/h 178,95 EUR/Jahr
- (4) Für Zählerstandrohre wird eine Grundgebühr von 25,00 EUR zuzüglich einer Leihgebühr von 1,00 EUR pro angefangenem Kalendertag erhoben. Die verbrauchte Wassermenge wird gesondert mit der in § 10 Abs. 3 festgelegten Gebühr verrechnet.
- (5) Bei der Errichtung eines Bauwasseranschlusses für Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten wird eine **Grundgebühr von 250,00 EUR** erhoben. Damit sind die Kosten für die Einrichtung und den Abbau des Anschlusses (Materialkosten und Arbeitszeit) sowie die Gebühren für den Wasserverbrauch abgegolten. Nicht abgegolten sind bei Bedarf anfallende Erdarbeiten, diese werden zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (6) Bei Errichtung eines Bauwasseranschlusses für alle anderen als die in Absatz 5 Satz 1 genannten Objekte erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Hierzu gehören
 1. die anfallenden Material- und Lohnkosten,
 2. die Kosten für die bei Bedarf anfallenden Erdarbeiten,
 3. der über den Bauwasserzähler gemessene Wasserverbrauch, dieser wird mit der in § 10 Abs. 3 festgelegten Gebühr verrechnet,
 4. eine Leihgebühr in Höhe von 0,40 EUR pro angefangenem Kalendertag,
 5. eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 6,00 EUR.



§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mering, den 16.07.2019

(S)

Kandler
Erster Bürgermeister

